

INFORMATION

betreffend die Berufsberechtigung von diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften, insbesondere im Röntgenbereich

Nach Inkrafttreten des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, mit 1. Jänner 2013 und auf Grund der Novelle BGBl. I Nr. 33/2015 gelten für diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte folgende Regelungen:

Da die Bestimmungen betreffend das Berufsbild und die Berufsberechtigung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, nicht aufgehoben wurden, sind Personen, die die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst absolviert haben, weiterhin berechtigt, nach den bisherigen Bestimmungen ihren Beruf auszuüben.

Das heißt, diese Berufsangehörigen können weiterhin gemäß § 43 MTF-SHD-G die Berufsbezeichnung „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ führen sowie die in das gemäß § 37 MTF-SHD-G für den medizinisch-technischen Fachdienst umschriebene Berufsbild („Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht“) fallenden Tätigkeiten ausüben.

Darüber hinaus sieht § 37 MABG die Möglichkeit einer Überführung von diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften in die neuen medizinischen Assistenzberufe Laborassistenz und Röntgenassistenz vor.

Dies bedeutet, dass Personen auf Grund ihrer Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst im radiologischen Bereich einerseits im Rahmen des Berufsbildes des medizinisch-technischen Fachdienstes zu „Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht“ berechtigt sind und andererseits im Rahmen des Berufsbildes der Röntgenassistenz gemäß § 10 MABG tätig sein können:

Röntgenassistenz

§ 10. (1) Die Röntgenassistenz umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Radiologietechnologen/-in erfolgen oder
2. der/die Radiologietechnologe/-in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Röntgenassistenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Röntgenassistenz umfasst

1. die Durchführung von standardisierten Thoraxröntgen,
2. die Durchführung von standardisierten Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems,
3. die Durchführung von standardisierten Knochendichtemessungen,
4. die Durchführung von standardisierten Mammographien,
5. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
6. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
7. die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes,
8. die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen,
9. die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume und
10. das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Übergangsregelung des § 38 MABG jenen diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften, die in den letzten Jahren über längere Zeit in bestimmten Bereichen, z.B. im Bereich Computertomographie und Magnetresonanztomographie, über das MTF-Berufsbild (§ 37 MTF-SHD-G) hinaus eingesetzt worden sind und dem entsprechend eine langjährige zeitnahe qualifizierte Berufserfahrung in diesen einzelnen Bereichen erworben haben, ermöglicht, die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten des radiologisch-technischen Dienstes bzw. des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes zu erwerben.

Klargestellt wird, dass alle nach dem MTF-SHD-G ausgebildeten diplomierten medizinisch-technische Fachkräfte in den Bereichen Computertomographie und Magnetresonanztomographie auch ohne langjährige Berufserfahrung im Rahmen des § 10 Abs. 2 Z 5 und 6 MABG tätig werden dürfen.

Weiters wird diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften auf Grund der Übergangsbestimmung des § 39 MABG ex lege die Berufsberechtigung als medizinische/r Masseur/in samt Spezialqualifikationen Hydro- und Balneotherapie sowie Elektrotherapie ohne Erfordernis der Absolvierung der bisher vorgesehenen verkürzten Ausbildung sowie mit der Novelle des MMHmG BGBl. I Nr. 33/2015 die Spezialqualifikation Basismobilisation ohne Absolvierung der Spezialqualifikationsausbildung verliehen.

Diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften stehen somit zahlreiche Möglichkeiten der Berufsausübung in den medizinisch-technischen Fachdienst, in der Laborassistenz, in der Röntgenassistenz sowie als medizinische Masseure/-innen offen.